

Ruderordnung für den Segeberger Ruderclub von 1926 e.V.

§ 1 Leitung des Ruderbetriebs

Die Leitung des Ruderbetriebs liegt in den Händen des Sportwarts.

§ 2 Ruderberechtigung

1. Berechtigt zur Nutzung der Ruderboote nach dem Bootsbenutzungsplan sind alle Mitglieder mit bestandener Freiruderprüfung. Anfänger dürfen ohne Aufsicht eines Übungsleiters nicht rudern.
2. Die Anfängerausbildung endet mit der Freiruderprüfung in Theorie und Praxis. Die Abnahme erfolgt durch den Sportwart. Die Anforderungen an die Freiruderprüfung regelt die Freiruderprüfverordnung.
3. Neumitglieder haben bei Eintritt in den Segeberger Ruderclub ihre Schwimmfähigkeit nachzuweisen (Schwimmabzeichen in Bronze o.ä.). Nichtschwimmer dürfen nicht in die Boote steigen.
4. Gäste der Mitglieder mit der erforderlichen Ruderfertigkeit dürfen mitgenommen werden.

§ 3 Ruderbetrieb

1. Vor jeder Fahrt in einem Mannschaftsboot ist ein Obmann zu bestimmen. Der Obmann ist die freigeruderte Person mit der größten Rudererfahrung. Er trifft die nötigen Entscheidungen.
2. Sofern der Obmann keine anderen Anordnungen trifft, sind die Kommandos des Steuermannes zu befolgen.

§ 4 Nutzung der Boote und des Bootsmaterials

1. Jede Fahrt ist vor ihrem Antritt vom Obmann des Bootes wahrheitsgemäß ins elektronische Fahrtenbuch einzutragen und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Die Namen der Ruderer sind vollständig in das Fahrtenbuch einzutragen, der Obmann ist zu kennzeichnen. Im Falle eines Ausfalls des elektronischen Fahrtenbuches sind die Einträge handschriftlich zu erfassen.
2. Boote mit Steuersitz dürfen nicht ohne Steuermann gefahren werden. Ausnahmen bilden die Kombiboote.
3. Jeder Ruderer hat sich vor Fahrtbeginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Boote und des Bootsmaterials zu überzeugen.
4. Riemen und Skulls sind mit dem Blatt nach vorn zu tragen.
5. Nach jeder Fahrt muss das Bootsmaterial feucht abgewischt werden. Die Rollschienen sind zu reinigen, die Dollen sind zu schließen, und die Luftkastendeckel –sofern vorhanden- sind zu öffnen. Sichtbare Verschmutzung ist zu entfernen.
6. Eingetretene Beschädigungen oder festgestellte Mängel am Bootsmaterial sind im Fahrtenbuch und in der Schadensliste einzutragen.
7. Bei Unfällen muss der Vorstand sofort informiert werden. Ein Unfallbericht ist innerhalb von 2 Tagen nachzureichen.
8. Das Bootsmaterial ist ausschließlich passend zur im Bootsbenutzungsplan festgelegten Gewichts- und Leitungsklasse zu benutzen.
9. Veränderungen an den Booten, die über die Einstellung des Stemmbrettes und der Rollschienen hinausgehen, sind nur in Absprache mit dem Sport- und Bootswart gestattet.

10. Die Benutzung von im Fahrtenbuch oder durch deutlichen Aushang als gesperrt markierten Booten ist ausnahmslos untersagt.
11. Beschädigte Boote sind für den Ruderbetrieb gesperrt.
12. Das Rudern unter Drogen- und Alkoholeinfluss ist untersagt

§ 5 Sicherheit und Umwelt

1. Auf dem Großen Segeberger See ist bei Wind jeweils in Lee (auf der Wind abgewandten Seite des jeweiligen Ufers) zu rudern. Siehe auch: Plan der Befahrensregeln auf dem Großen Segeberger See.
2. Segelboote haben Vorfahrt. Auf Mietboote und Angler ist zu achten. Festliegende Angelboote sind mit einem Abstand von mindestens 15 m zu umfahren.
3. Bei mehr als Windstärke 5 (=durchgehende Schaumkronen) aus Richtung Nordnordost bis Ost-südost (Sturm auf dem SRC-Steg) ist zur Schonung des Bootsmaterials das Rudern untersagt.
4. Bei Kenterungen muss der Ruderer beim Boot bleiben.
5. Bei Wassertemperaturen unter 12°C haben alle Ruderer in Renneinern und Rennzweiern Rettungswesten oder Schwimmhilfen zu tragen.
6. Der Ruderbetrieb in Renneinern und Rennzweiern von Jugendlichen und Kindern ist im oben genannten Zeitraum mit einem zweiten Boot –wenn möglich mit einem Motorboot- zu begleiten. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
7. Für den Uferbereich Klein Rönnau/Badestelle – Seepromenade und den Bereich der Stipsdorfer Bucht ist ganzjährig ein Abstand von 30 m zum Ufer bzw. Schilf einzuhalten. Dem Ostufer von Spitzenort bis zur Badestelle Klein Rönnau darf sich aus Gründen des Naturschutzes nur bis auf eine Entfernung von 50 m genähert werden. In der Zeit vom 01.03. – 30.06. darf in den Buchten dieses Bereiches nicht gerudert werden.
8. Das Rudern von 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang ist untersagt. Bei Gewitter, dichtem Nebel oder Eisgang ist das Rudern verboten bzw. die Fahrt sofort abubrechen.
9. Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kopfhörern ist beim Rudern untersagt.

§ 6 Leistungssport

1. Alle Sportler, die durch den Segeberger Ruderclub zu Wettkämpfen gemeldet werden, verpflichtensich, sich stets sportlich fair zu verhalten und die Ruderwettkampfregeln des Deutschen Ruderverbandes anzuerkennen und einzuhalten.
2. Auf Ruderwettkämpfen für den Segeberger Ruderclub startende Sportler sind zum tragen der SRC-Wettkampfbekleidung verpflichtet. Ausgenommen sind Renngemeinschaften, sofern in neutraler oder rotierender Bekleidung gefahren wird.

§ 7 Wanderfahrten

1. Wanderfahrten sind Fahrten in Gig-Booten außerhalb des Segeberger Sees. Sie werden von einem Fahrtenleiter betreut. Alle Wanderfahrten müssen beim Sportwart angezeigt werden. Fahrten mit SRC-Booten bedürfen der Genehmigung des Sportwartes.
2. Der Fahrtenleiter übernimmt die Organisation der Wanderfahrt. Er ist für die Schulung der Teilnehmer zum Thema Verkehrsregeln für das jeweilige Gewässer verantwortlich.
3. Zu den Wanderfahrten sind die Boote mit Bootshaken auszurüsten.

§ 8 Motorboot

1. Das Clubeigene Motorboot darf nur mit Genehmigung des Sportwarts von Personen gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.
2. Die Bootsführer haben den ordnungsgemäßen Zustands des Bootes vor Fahrtantritt zu überprüfen und sind für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
3. Nach Beendigung der Fahrt ist das Boot am SRC-Steg festzumachen und gegen Diebstahl zu sichern. Die Benzintanks sind unter Verschluss zu lagern.
4. Mängel am Boot sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
5. Jede Fahrt ist in das Fahrtenbuch für das Motorboot einzutragen.

§ 9 Bootstransport

1. Der Einsatz des clubeigenen Bootshängers wird durch den Sportwart genehmigt.
2. Festgestellte Mängel sind dem Sportwart unverzüglich zu melden.



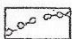
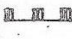
§ 10 Zuwiderhandlungen

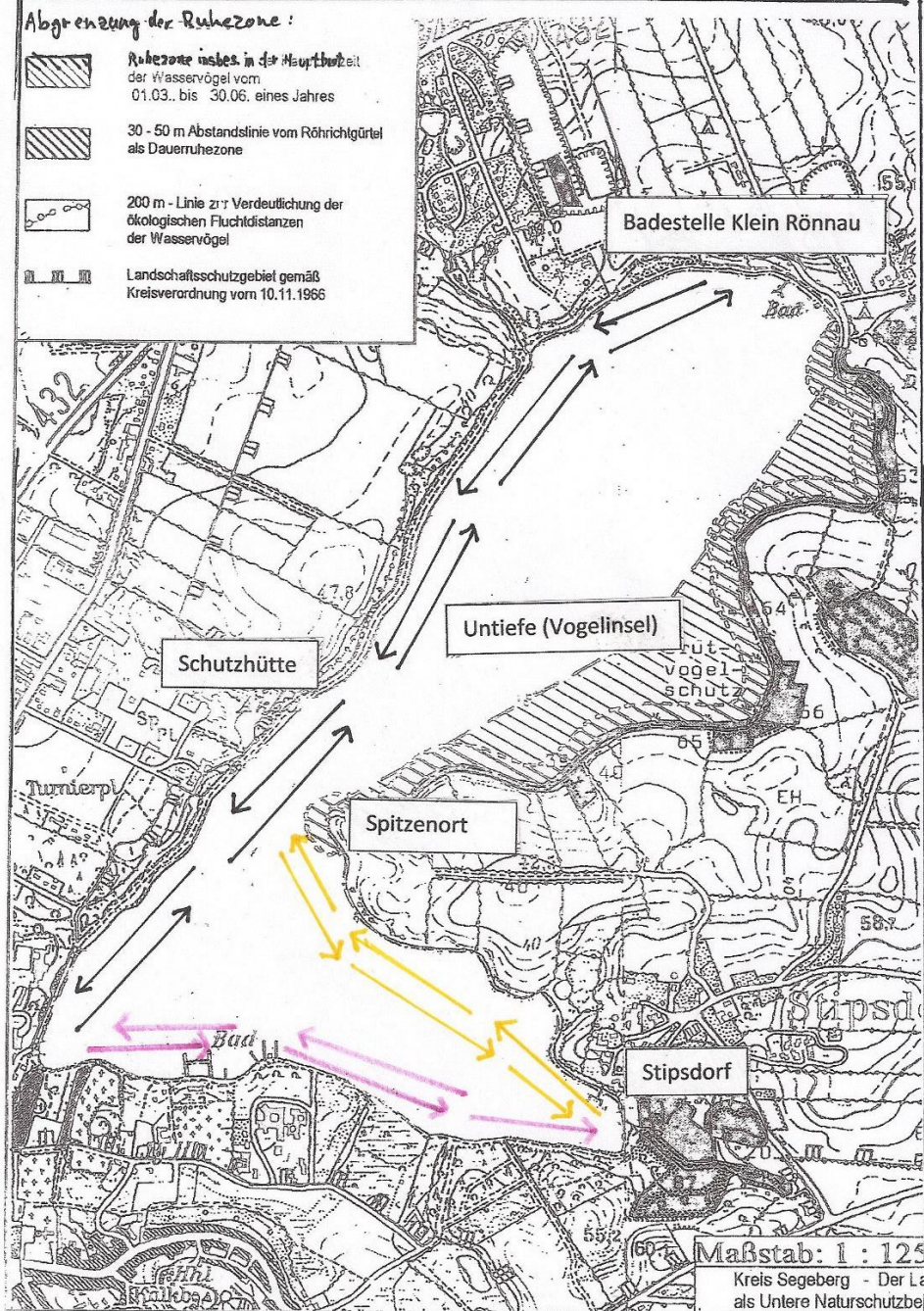
Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder bindend. Verstöße gegen den Bootsbenutzungsplan oder die Ruderordnung werden vom Sportwart und Vorstand geahndet (Ermahnung, Verwarnung, zeitweises oder dauerhaftes Ruderverbot).




Bad Segeberg, 18.07.2022

Befahrensregelungen, Umwelt- und Sicherheitshinweise auf dem Großen Segeberger See

Abgrenzung der Ruhezone:

-  Ruhezone insbes. in der Hauptzeit der Wasservögel vom 01.03. bis 30.06. eines Jahres
-  30 - 50 m Abstandslinie vom Röhrichtgürtel als Dauerruhezone
-  200 m - Linie zur Verdeutlichung der ökologischen Fluchtdistanzen der Wasservögel
-  Landschaftsschutzgebiet gemäß Kreisverordnung vom 10.11.1966



-  Fahrtordnung bei West- und Nordwestwind
-  Fahrtordnung bei Süd und Südwestwind
-  Fahrtordnung bei Ost- und Nordostwind